

**598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 12 16

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
XXXX, mit dem das Bundesgesetz über den  
Rechtsanwaltstarif geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, über den Rechtsanwaltstarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen ..... mit 8 000 S;

2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen

a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m<sup>2</sup> übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, .. mit 24 000 S,

b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m<sup>2</sup> übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, ..... mit 12 000 S,

c) bei kleineren Wohnungen ..... mit 6 000 S;

3. im Verfahren außer Streitigkeiten wegen Erhöhung des Mietzinses mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

4. a) in Ehesachen ..... mit 60 000 S,

b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind .... mit 24 000 S;

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

a) bei Einzelfirmen ..... mit 30 000 S,

b) bei Aktiengesellschaften mit 1 000 000 S,

c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ... mit 500 000 S,

d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften ..... mit 200 000 S;

6. in Strafsachen über eine Privatanklage:

a) wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten und Ver-

- gehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, .... mit 20 000 S,
- b) wegen anderer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender Vergehen ..... mit 6 000 S,
- c) wegen sonstiger Vergehen ..... mit 40 000 S;
7. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:
- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, .... mit 6 000 S,
- b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen mit 40 000 S.“
2. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:
- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, ..... 20 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, .. 10 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht ..... 2 000 S.
- Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren
- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als ..... 20 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als ..... 10 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als .. 2 000 S eingeschränkt wird.“
3. § 14 hat zu lauten:
- „§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:
- a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, ..... 300 000 S,

- b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, ... 100 000 S,
- c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht ..... 10 000 S.“

4. In der Tarifpost 4 hat zu lauten:

a) Abschnitt I Z 1 und 2:

„I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

1. für Anklagen

a) wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten und Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, ..... 416 S;

b) wegen anderer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender Vergehen ..... 278 S;

2. für Anklagen wegen sonstiger Vergehen ..... 623 S;“

b) Abschnitt II:

„II. für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) bei Verbrechen und bei Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:

die im Abschnitt I Z 1 lit. a und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung;

b) bei Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:

die im Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung.“

c) Punkt 3 der Anmerkungen zu Tarifpost 4:

„3. Wird ein wegen eines Verbrechens oder eines nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Vergehens Angeklagter nur eines Vergehens, das in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z 1 dieser Tarifpost.“

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1981 in Kraft.

Es ist auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1981 bewirkt werden; im Verhältnis zur Partei bleibt eine andere Vereinbarung über die Höhe der Entlohnung unberührt.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

1. Die im Tarif zum Rechtsanwaltstarifgesetz im einzelnen angeführten Entlohnungssätze für Leistungen des Rechtsanwalts werden in ihrer konkreten Höhe im allgemeinen jeweils auf eine Bemessungsgrundlage bezogen, die sich ihrerseits nach dem Wert der betreffenden Rechtssache richtet. Soweit sich die Rechtssache nicht nach sonstigen Bestimmungen in Geld bewerten läßt, werden für bestimmte Fälle die Bemessungsgrundlagen im Rechtsanwaltstarifgesetz (§§ 10, 12 Abs. 4 und § 14) betragsmäßig festgelegt.

2. Die letzte umfassende Erhöhung dieser Ansätze ist auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 218/1961 durchgeführt worden. Bezüglich des Ausmaßes der Erhöhung wurde damals grundsätzlich von der Erwägung ausgegangen, das in der Vergangenheit bestandene Verhältnis der Bemessungsgrundlagen des Rechtsanwaltstarifs zu der für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit von Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz im Zivilprozeß maßgeblichen Wertgrenze (§ 49 Abs. 1 Z 1 JN) wiederherzustellen. Während nun die im Jahr 1961 festgelegten Bemessungsgrundlagen größtenteils gleich hoch geblieben, unverändert in das Rechtsanwaltstarifgesetz (BGBl. Nr. 189/1969) übernommen worden sind und auch seither keine Veränderung erfahren haben, da sie von der Verordnungsermächtigung des § 25 RechtsanwaltstarifG nicht erfaßt sind, ist die damals geltende „Gerichtshofgrenze“ von 8 000 S (BGBl. Nr. 282/1955) bereits mit 1. Jänner 1964 auf 15 000 S (BGBl. Nr. 176/1963) und schließlich durch die Wertgrenzennovelle 1976 (BGBl. Nr. 91/1976) auf 30 000 S erhöht worden. Es ist daher erforderlich, die Ausgewogenheit dieses Verhältnisses grundsätzlich wiederherzustellen. Soweit einzelne Ansätze der Bemessungsgrundlagen noch nach dem Jahr 1961 angehoben oder nachträglich neu eingeführt worden sind, wurde dies beim Ausmaß der Erhöhung jeweils berücksichtigt; dazu darf, ebenso wie zu den Erwägungen, die teilweise zu einer abweichenden Vorgangsweise bei der Anhebung der Bemessungsgrundlagen geführt haben, auf die Ausführungen im Besonderen Teil hingewiesen werden.

3. Da die Arbeiten an einer allgemeinen Erneuerung und Modernisierung des Entlohnungsrechts der Rechtsanwälte wegen der zwischen der Rechtsanwaltschaft und dem Bundesministerium für Justiz noch nicht geklärten grundsätzlichen Fragen des Anwendungsgebiets der gesetzlichen Neuregelung sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, ist es gerechtfertigt, dem besonders dringlichen Wunsch der Rechtsanwaltschaft nach einer Anhebung der im RechtsanwaltstarifG festgelegten Bemessungsgrundlagen vorweg zu entsprechen. Allfällige inhaltliche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessungsgrundlagen werden im allgemeinen der umfassenden Neuregelung vorbehalten; der Entwurf beschränkt sich daher vorwiegend auf die Anhebung der betreffenden Wertbeträge.

4. Der zur Begutachtung versandte Text des Entwurfs wurde auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens noch in einigen Punkten geändert, das grundsätzliche Konzept jedoch beibehalten.

5. Unmittelbare Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind mit dem geplanten Gesetzesvorhaben nicht verbunden.

6. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen, bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

### II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Zu § 10 Z 1:

Bereits im Jahr 1961 betrug die Bemessungsgrundlage für Besitzstörungssachen 2 000 S und somit 25% der damals geltenden „Gerichtshofgrenze“ von 8 000 S. Dieses Verhältnis soll nunmehr im Hinblick auf die Erhöhung der „Gerichtshofgrenze“ auf 30 000 S wiederhergestellt werden, wobei die sich danach ergebenden Beträge zum Teil etwas aufgerundet wurden, um auch die einzelnen Bemessungsgrundlagen in ein gewisses Verhältnis zueinander zu bringen.

**Zu § 10 Z 2:**

Die ziffernmäßig festgesetzten Bemessungsgrundlagen in Bestandsachen sind ebenfalls seit dem Jahr 1961 unverändert geblieben. Die Beträge wurden daher entsprechend der oben geschilderten Vorgangsweise auf 24 000 S, 6 000 S und 12 000 S angehoben. Darüber hinaus wurde, wie dies bisher schon bei Geschäftsräumlichkeiten der Fall war, nunmehr auch bei Wohnungen mit einer Nutzfläche über 90 m<sup>2</sup> sowie bei sonstigen Gegenständen als Bemessungsgrundlage der jeweilige Jahresmietzins herangezogen, um auch in diesen Fällen den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Bestandobjekts besser zu berücksichtigen. Die genannten Objekte wurden gemeinsam mit den Geschäftsräumlichkeiten in lit. a zusammengefaßt und die bisher für Geschäftsräumlichkeiten geltende, entsprechend erhöhte Mindestbemessungsgrundlage auch auf jene ausgedehnt. Außerdem soll der Ansatz auch dann herangezogen werden können, wenn der betreffende Jahresmietzins in der Aufkündigung oder Klage nicht angegeben ist. Während die letztgenannte Neuerung unnötigen Prozeßaufwand verhindern soll, dient die ebenfalls neu eingefügte Festlegung des maßgeblichen Zeitraums der Klarheit der Regelung. Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung zu lit. a (vgl. LGZ Wien 26. Jänner 1965 MietSlg. 17.567) wäre schließlich noch klarzustellen, daß unter Jahresmietzins der dem § 2 des Mietengesetzes entsprechende Bruttomietzins (einschließlich Betriebskosten) zu verstehen ist.

Bei den festen Ansätzen nach lit. b und c wurde das bisherige Unterscheidungskriterium der Anzahl der Wohnräume durch das aussagekräftigere Merkmal der Nutzfläche der Wohnung ersetzt.

Hinsichtlich des bisher für Wohnungen bis zu drei Wohnräumen geltenden Ansatzes von 1 500 S (lit. b) wurde auf Wohnungen mit einer Nutzfläche bis zu 60 m<sup>2</sup> abgestellt; aus gesetzestechnischen Gründen ist diese Bemessungsgrundlage, die auf 6 000 S erhöht wurde, nunmehr unter lit. c geregelt.

Der bisher für größere Wohnungen und sonstige Gegenstände geltenden Bemessungsgrundlage von 3 000 S (lit. c) entspricht nunmehr der auf 12 000 S angehobene Betrag nach lit. b; davon ausgegliedert und der lit. a unterstellt wurden — wie schon erläutert — Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m<sup>2</sup> übersteigt, und sonstige Bestandgegenstände.

**Zu § 10 Z 3:**

Die hier vorgeschlagene geringfügige Änderung des Wortlauts hat keine inhaltlichen Wirkungen. Der Wegfall der Verweisung auf § 7 des Mietengesetzes soll lediglich die weitere Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch im Hinblick auf die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung des Bestand-

rechts (Regierungsvorlage eines Mietrechtsgesetzes, 425 BlgNR 15. GP) möglich machen.

**Zu § 10 Z 4:**

Auch die Bemessungsgrundlagen für Ehesachen und Vaterschaftsstreitigkeiten wurden bereits durch die Verordnung BGBl. Nr. 218/1961 auf die derzeit noch geltenden Beträge angehoben. Es ist daher auch in diesem Belange das Verhältnis zur Wertgrenze des § 49 Abs. 1 Z 1 JN im wesentlichen wiederherzustellen. Entsprechend der schon im Allgemeinen Teil erwähnten, eingeschränkten Zielsetzung des Entwurfs wurden keine inhaltlichen Änderungen im Gesetzestext vorgenommen. Die „Eheangelegenheiten“ (§§ 104 b, 114 b JN idF BG BGBl. Nr. 280/1978) werden daher von der Regelung in lit. a nicht erfaßt.

**Zu § 10 Z 5:**

Die für Handelsregistersachen in Angelegenheiten von Einzelfirmen maßgebliche Mindestbemessungsgrundlage wurde gemäß dem in den bisherigen Fällen angewendeten Grundsatz dem zur Zeit der letzten Erhöhung im Jahre 1961 bestandenen Verhältnis zur „Gerichtshofgrenze“ (1 : 1) angepaßt.

Davon abweichend, wurde hinsichtlich der unter lit. b und c genannten Mindestbeträge zweckmäßigerweise als Grundlage das jeweils gesellschaftsrechtlich normierte Mindestkapital genommen. Unter lit. c wurde nunmehr die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gesondert berücksichtigt und dabei der Erhöhung des Mindeststammkapitals auf 500 000 S durch die GmbHG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 320, Rechnung getragen.

Bei den restlichen „anderen Gesellschaften“ und bei den Genossenschaften (nunmehr lit. d) entspricht dagegen wiederum die vorgesehene Anhebung des Ansatzes der üblichen Erhöhung.

**Zu § 10 Z 6:**

Die für das Strafverfahren über eine Privatanklage maßgeblichen Ansätze wurden zuletzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 177/1964 neu festgesetzt. Wenn auch zwischen den hier geregelten Bemessungsgrundlagen und der Wertgrenze des § 49 Abs. 1 Z 1 JN kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wurde dennoch im Sinn einer einheitlichen Vorgangsweise als Anhaltspunkt für das Ausmaß der Erhöhung das Verhältnis zwischen diesen Beträgen genommen. Dabei war jedoch zu beachten, daß im Zeitpunkt der Festsetzung der derzeit noch geltenden Ansätze (1. Jänner 1964) die Gerichtshofgrenze im Zivilprozeß auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 176/1963 15 000 S, also die Hälfte der heute geltenden Wertgrenze, betragen hätte. Es wären

daher auch diese Ansätze im selben Ausmaß anzuhoben.

Der wiedergegebene Gesetzestext berücksichtigt die durch die Strafrechtsreform notwendig gewordenen Änderungen. Um die materielle Übereinstimmung mit der ursprünglichen Regelung herzustellen und um die Formulierung klarer zu gestalten, wurde nicht bloß die auf Grund des Art. VIII Abs. 5 StRAnpG, BGBl. Nr. 422/1974, geänderte Fassung wiedergegeben, sondern der Wortlaut neu gefaßt.

#### Zu § 10 Z-7:

Das zu § 10 Z. 6 Gesagte gilt sinngemäß. Diese Bestimmung wurde zwar erst durch das Rechtsanwaltsstarifgesetz (BGBl. Nr. 189/1969) eingeführt, zu diesem Zeitpunkt war aber weiterhin die oben genannte Streitwertgrenze von 15 000 S aufrecht.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 12 Abs. 4):

Die hier geregelten Bemessungsgrundlagen wurden anlässlich der Übernahme der gegenständlichen Bestimmung in das Rechtsanwaltsstarifgesetz zuletzt erhöht. Entsprechend der seither eingetretenen Erhöhung der „Gerichtshofgrenze“ um das Zweifache wurden die Ansätze auf 20 000 S (lit. a), 10 000 S (lit. b) und 2 000 S (lit. c) angehoben.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 14):

Die Ausführungen zu Art. I Z 2 gelten sinngemäß auch für das Ausmaß der Erhöhung der Zweifelsstreitwerte nach § 14 RechtsanwaltsstarifG. Eine Ausnahme bildet jedoch die Bemessungsgrundlage für Senatsprozesse (lit. a). Da die gemäß § 7 a JN für solche Prozesse maßgebliche Wertgrenze bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche derzeit 300 000 S beträgt, wäre es unbillig, bei Festsetzung des diesbezüglichen Zweifelsstreitwertes unter diesen Betrag herunterzugehen.

#### Zu Art. I Z 4 (Tp 4):

Wegen des neu gefaßten Wortlauts der Z 6 und 7 des § 10 (Art. I Z 1) wurden auch die hier durchgeführten Änderungen notwendig. Die Entlohnungssätze der Tarifpost 4 wurden nicht geändert, da diese Beträge ohnedies jeweils durch die Zuschlagsverordnungen nach § 25 RechtsanwaltsstarifG (zuletzt durch die V. BGBl. Nr. 368/1977) angehoben worden sind.

#### Zu Art. II:

Diese Regelung enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

#### Zu Art. III:

Die vorgeschlagene Vollziehungsklausel entspricht dem BundesministerienG 1973.

## ANHANG

### Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung und in der des Entwurfes

#### Geltende Fassung:

##### § 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen ..... mit 2 000 S;
2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen
  - a) bei Geschäftsräumlichkeiten mit dem Jahresmietzins, mindestens aber .. mit 6 000 S,

#### Entwurf:

##### § 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen ..... mit 8 000 S;
2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen
  - a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m<sup>2</sup> übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden

6

598 der Beilagen

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

- b) bei Wohnungen bis zu drei Wohnräumen .... mit 1 500 S,
- c) bei größeren Wohnungen und bei sonstigen Gegenständen ..... mit 3 000 S;

3. im Verfahren wegen Festsetzung des Mietzinses nach § 7 des Mietengesetzes mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzins-erhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

4. a) in Ehesachen ..... mit 15 000 S,
- b) in Streitigkeiten über die Anerkennung oder die Bestreitung der ehelichen Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind ..... mit 6 000 S;

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

- a) bei Einzelfirmen ..... mit 8 000 S,
- b) bei Aktiengesellschaften mit 500 000 S,
- c) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften ..... mit 50 000 S;

den Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, ... mit 24 000 S,

- b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m<sup>2</sup> übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, ..... mit 12 000 S,
- c) bei kleineren Wohnungen ..... mit 6 000 S;

3. im Verfahren außer Streit-sachen wegen Erhöhung des Mietzinses mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzins-erhöhung ein-verstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

4. a) in Ehesachen ..... mit 60 000 S,
- b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind .... mit 24 000 S;

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

- a) bei Einzelfirmen ..... mit 30 000 S,
- b) bei Aktiengesellschaften mit 1 000 000 S,
- c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ... mit 500 000 S,
- d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften ..... mit 200 000 S;

## 598 der Beilagen

7

## Geltende Fassung:

6. in Strafsachen über eine Privatanklage:

- a) wegen Preßinhaltsdelikten, die gerichtlich strafbare Handlungen und mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind, wegen Preßordnungsdelikten oder wegen strafbaren Handlungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind ..... mit 10 000 S,
- b) wegen anderer gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind ..... mit 3 000 S,
- c) wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jener strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind ..... mit 20 000 S;

7. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:

- a) wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind ..... mit 3 000 S,
- b) wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind ..... mit 20 000 S.

§ 12. (1) Bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage sind die Werte der Streitgegenstände zusammenzurechnen. Dasselbe gilt für die Dauer der Verbindung mehrerer

## Entwurf:

6. in Strafsachen über eine Privatanklage:

- a) wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten und Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, ..... mit 20 000 S;
- b) wegen anderer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender Vergehen ..... mit 6 000 S,
- c) wegen sonstiger Vergehen ..... mit 40 000 S;

7. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:

- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, ..... mit 6 000 S,
- b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen mit 40 000 S.“

§ 12. Abs. 1 bis 3 unverändert.

Geltende Fassung:

Entwurf:

Rechtsstreite und für die Verbindung von Klage und Widerklage zur gemeinsamen Verhandlung.

(2) Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist während der Dauer der Trennung für jede der getrennten Verhandlungen der entsprechende Teilwert maßgebend.

(3) Eine Änderung in dem Wert des Streitgegenstandes infolge einer Änderung einer Klage, infolge einer Einschränkung des Klagebegehrens oder infolge einer teilweisen Erledigung des Streites ist für die der Wertänderung nachfolgenden Leistungen und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz zu berücksichtigen. Wird der Streitwert während einer Tagsatzung geändert, so ist die Änderung bereits für jene Stunde der Tagsatzung, in der die Änderung eintritt, zu berücksichtigen.

(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:

- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden ..... 10 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden .... 5 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht ..... 1 000 S.

Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren

- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als ..... 10 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als ..... 5 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als .... 1 000 S

eingeschränkt wird.

§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind ..... 100 000 S,
- b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind ..... 50 000 S,
- c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht ..... 5 000 S.

(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen

- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, ..... 20 000 S
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, .. 10 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht ..... 2 000 S.

Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren

- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als ..... 20 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als ..... 10 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als .. 2 000 S

eingeschränkt wird.

§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, ..... 300 000 S,
- b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, ... 100 000 S,
- c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht ..... 10 000 S.

## 598 der Beilagen

9

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

## Tarifpost 4

## I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

## 1. für Anklagen

- a) wegen Preßinhaltsdelikten, die gerichtlich strafbare Handlungen und mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind, wegen Preßordnungsdelikten oder wegen einer strafbaren Handlung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist ..... 416 S;
- b) wegen anderer gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind .. 278 S;

2. für Anklagen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jener strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind 623 S;

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

## II. für die Vertretung von Privatbeteiligten:

- a) bei gerichtlich strafbaren Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind:  
die im Abschnitt I Z 1 lit. a und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung;
- b) bei gerichtlich strafbaren Handlungen, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind, die im Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung.

## Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. ....

2. ....

3. Wird ein wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, Angeklagter nur einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist, für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z 1 dieser Tarifpost.

## Tarifpost 4

## I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

## 1. für Anklagen

- a) wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten und Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, ..... 416 S;
- b) wegen anderer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender Vergehen ..... 278 S;

2. für Anklagen wegen sonstiger Vergehen ..... 623 S;

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

## II. für die Vertretung von Privatbeteiligten:

- a) bei Verbrechen und bei Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:  
die im Abschnitt I Z 1 lit. a und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung;
- b) bei Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:  
die im Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung.

## Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. ....

2. ....

3. Wird ein wegen eines Verbrechens oder eines nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Vergehens Angeklagter nur eines Vergehens, das in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z 1 dieser Tarifpost.